



universität
wien

Anfängerübung zur Falllösung aus Strafrecht

Hofrat d. OGH Dr. Hagen Nordmeyer



Fall 1

Sachverhalt

A vermutet seit einiger Zeit, dass seine Frau eine Affäre haben könnte. Er beschließt, sie auf die Probe zu stellen und teilt ihr mit, er werde einige Tage dienstlich ins Ausland verreisen. Tatsächlich kommt er jedoch am Abend nach Hause und überrascht sie mit ihrem Liebhaber im Bett. Außer sich vor Wut läuft er zum Kleiderschrank, wo er einen geladenen Revolver für diesen Zweck versteckt hat. Mit diesem erschießt er Frau und Liebhaber.

Aufgabe

Prüfen Sie die Strafbarkeit des A



Lösungsskizze Fall 1 (I)

§ 75 StGB

- Tatbild
 - Tathandlung: Schießen auf Opfer
 - Erfolg: Tod beider Opfer
 - objektive Zurechnung
 - Kausalität: ja
 - normative Zurechnung (Adäquanz, Risikozusammenhang): ja
- Innerer Tatbestand
 - Tatbildvorsatz: ja
- Rechtswidrigkeit
 - kein Hinweis auf Rechtfertigungsgründe
- Schuld
 - kein Hinweis auf Entschuldigungsgründe

Lösungsskizze Fall 1 (II)

§ 76 StGB

- Tatbild, innerer Tatbestand, Rechtswidrigkeit
 - wie bei Mord
- Privilegierung (besonderer Schuldtatbestand)
 - betrifft (nur) die Schuld
 - heftige Gemütsbewegung
 - ja („außer sich vor Wut“)
 - allgemein begreiflich
 - Maßstab durchschnittlich rechtstreuer Mensch: hier denkbar
 - spontane Entladung („Hinreißen-Lassen“)
 - hier wohl nicht – geladene Waffe für diesen Zweck vorbereitet

A nach § 75 StGB strafbar

Fall 2

Sachverhalt

A und B gehen regelmäßig in größerer Runde zum Frühschoppen ins Dorfwirtshaus. Seit einiger Zeit ist ihr Verhältnis angespannt, weil B mit seinem Traktor einen Obstbaum des A schwer beschädigt hat. Nach einem Wortgefecht im Wirtshaus kündigt A dem B an, er werde ihm bei nächster Gelegenheit eine „in die Gosch'n haun“. Als die beiden einander am Nachhauseweg zufällig wieder begegnen, schlägt B, der seinem Kontrahenten zuvorkommen will, dem A mit der Faust ins Gesicht, wodurch dieser einen Nasenbeinbruch erleidet.

Aufgabe

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B

Lösungsskizze Fall 2 (I)

§ 107 Abs 1 StGB

➤ Tatbild

- Tathandlung: Äußerung „in die Gosch‘n haun“
 - Bedeutungsinhalt: Drohung mit Körperverletzung
- Erfolg: bloßes Gefährdungsdelikt
 - nicht erforderlich, dass Opfer tatsächlich in Furcht und Unruhe
 - Eignung (rechtlich zu beurteilen): ja
- objektive Zurechnung
 - bei Tätigkeitsdelikt nicht gesondert zu prüfen

➤ innerer Tatbestand

- Tatbildvorsatz + Absicht, in Furcht und Unruhe zu versetzen: ja

➤ Rechtswidrigkeit, Schuld

- kein Hinweis auf Rechtsfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe

A nach § 107 Abs 1 StGB strafbar

Lösungsskizze Fall 2 (II)

§ 83 Abs 1 StGB

- Tatbild
 - Tathandlung: Faustschlag ins Gesicht
 - Erfolg: Nasenbeinbruch
 - ohne Verschiebung der Bruchstücke → leichte Verletzung
 - objektive Zurechnung
 - Kausalität, normative Zurechnung: ja
- innerer Tatbestand
 - Tatbildvorsatz: ja
- Rechtswidrigkeit
 - Notwehr? – kein gegenwärtiger oder unmittelbar drohender Angriff
- Schuld
 - kein Hinweis auf Schuldausschließungsgründe

B nach § 83 Abs 1 StGB strafbar

Fall 3

Sachverhalt

A fährt in der Nacht mit seinem Pkw durch die Stadt. Da er es eilig hat und keinen Querverkehr sieht, entschließt er sich, ein rotes Ampelsignal zu ignorieren und fährt mit etwa 40 km/h in eine Kreuzung ein. Dabei übersieht den von rechts mit einem unbeleuchteten Fahrrad kommenden B und stößt diesen nieder. B erleidet dadurch einen Oberarmbruch sowie Hautabschürfungen und Prellungen im Bereich der rechten Schulter und der rechten Hüfte.

Variante: A stößt B nicht direkt an dieser Kreuzung, sondern drei Häuserblöcke weiter nieder und verletzt ihn dabei. Hätte A das rote Ampelsignal nicht ignoriert, wäre er mit B nicht zusammengetroffen.

Aufgabe

Prüfen Sie die Strafbarkeit des A

Lösungsskizze Fall 3 (I)

§ 88 Abs 1 und 4 erster (oder zweiter) Fall StGB

➤ Tatbild

- Tathandlung: Ignorieren der roten Ampel, Niederstoßen des Radfahrers
- Erfolg: schwere Körperverletzung (vgl § 84 Abs 1 StGB)
- objektive Sorgfaltswidrigkeit – Verstoß gegen (§ 38 Abs 5) StVO
 - grob fahrlässig (§ 6 Abs 3 StGB): eher ja (allenfalls fraglich: Eintritt des Erfolgs geradezu wahrscheinlich?)
- objektive Zurechnung
 - Kausalität: ja
 - Adäquanz: ja
 - Risikozusammenhang: ja (auch wenn Radfahrer selbst sorgfaltswidrig)
 - Risikoerhöhung gegenüber rechtm. Alternativverhalten: ja

➤ subjektive Sorgfaltswidrigkeit (Schuld)

- kein Hinweis auf einschränkende persönliche Eigenschaften

A nach § 88 Abs 1 und 4 zweiter Fall StGB strafbar

Lösungsskizze Fall 3 (II - Variante)

§ 88 Abs 1 und 4 erster (oder zweiter) Fall StGB

➤ Tatbild

- Tathandlung, Erfolg und objektive Sorgfaltswidrigkeit: wie beim Grundsachverhalt
- objektive Zurechnung
 - Kausalität: ja
 - Adäquanz: ja
 - Risikozusammenhang: nein (rotes Ampelsignal soll nicht verhindern, dass A später am Unfallsort eintrifft)

A nicht strafbar